

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 29.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh. Vom 14. Juli 1914. Seite 287.

(Nr. 29.) Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh. Vom 14. Juli 1914.

Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 18) wird das Folgende angeordnet:

§ 1.

Der Transport von Tieren aller Art hat in der schonendsten Weise zu erfolgen; jede rohe Behandlung ist untersagt.

Bei der Verladung und Beförderung von Tieren im Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen (Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 — Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 147, abgedruckt in der Handausgabe der Viehschutzengesetze S. 318 —).

Bei der Beförderung von Schweinen oder Kleinvieh in Fuhrwerken (Wagen, Schlitten etc.) ist für eine weiche Unterlage (Stroh oder dergl.) Sorge zu tragen. Ferner sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Tiere nicht mit den Wänden des Wagens in Berührung kommen und nicht über die Seiten-, Vorder- und Rückwände des Fuhrwerks entweichen können. Das Fesseln, Knebeln der Tiere und das Festbinden durch Halsschlingen ist verboten.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 11. August 1914.

49